

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des FV Ettligenweier.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettligen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 76275 Ettligen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der im FV Ettligenweier betriebenen Sportarten, insbesondere des Fußballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Maßnahmen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, erreicht.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.d. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei / durch
 1. Tod bei natürlichen Personen
 2. Auflösung bei juristischen Personen

3. schriftlicher Kündigung an den Vorstand des Vereins bis spätestens 30.09. auf den Schluß des Geschäftsjahres (31.12.).
4. Ausschluß
 - wenn das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich geschädigt werden.
 - wegen unehrenhafter Handlungen.Der Ausschluß erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Vorstandsbeschuß (§ 11 Ziffer 3 der Satzung). Die Entscheidung ist endgültig.
5. Streichung von der Mitgliederliste
Mitglieder, die sich trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand befinden, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§6 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen. In die Vorstandsämter können Mitglieder erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§7 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, des Schatzmeisters/Kassierers und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstands.
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstands und der Kassenprüfer.
 4. Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 5. Beschlußfassung über Anträge zur Änderung der Satzung.

6. Beschlußfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
 - (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
 - (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen und durch Aushang bekannt.
 - (5) Anträge sind beim Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.
 - (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Wer sich der Stimme enthält, gilt grundsätzlich als nichtanwesend.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, sofern nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

§10 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Schatzmeister
 4. Der Schriftführer

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer in den Vorstand wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (4) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung ist jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.
- (6) Um Interessenkollisionen zu vermeiden, sollen Vorstandsmitglieder des FV Ettligenweier nicht dem Vorstand des Fördervereins angehören.

§11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden im Bedarfsfalle einberufen. Er muß darüber hinaus innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von einem anderen Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimmen teilnehmen der erste Vorsitzende des FV Ettligenweier, sein Stellvertreter und der Kassierer des FV Ettligenweier.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§12 Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder als Kassenprüfer.
- (2) Diese haben jährlich eine Kassenprüfung des Vereines vorzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, soweit dies zur genauen

und ordnungsgemäßen Kassenprüfung erforderlich ist.

§13 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Verein zu überweisen. Besteht dieser Verein nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.